

Statuten der „Veteranenclubbli Jubla St. Clara“

ENTWURF vom 18. September 2016

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Veteranenclubbli Jubla St. Clara“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Erhaltung sowie die Freundschafts- und Kontaktpflege von Personen, die in ihrer Kindheit und Jugendzeit für Jungwacht, Blauring oder Jubla St. Clara aktiv waren.
- die Bildung und die Pflege eines Netzwerks zwischen Ehemaligen und aktiven Leitenden der Jubla St. Clara.
- die Unterstützung der Jubla St. Clara nach Bedarf und Möglichkeit in personeller, materieller, ideeller oder finanzieller Hinsicht.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Spesen können vergütet werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein steht allen natürlichen Personen offen, die sich mit der Jubla St. Clara verbunden fühlen. Die Aufnahme erfolgt abschliessend durch den Vorstand. Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres auf eigenen Wunsch, infolge Todes oder durch abschliessenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 4 Mittel

Ein Mitgliederbeitrag kann von der Versammlung der Mitglieder festgelegt werden. Freiwillige Zuwendungen sowie Einnahmen aus Vereinsaktivitäten sind möglich. Für Verbindlichkeiten des Vereinsvermögens haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder findet jährlich statt

- zur Wahl des Vorstands für jeweils 1 Jahr und aus dessen Reihen zur Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten für jeweils 1 Jahr
- zur Wahl einer Revisionsstelle
- sowie zur Abnahme des Tätigkeitsberichts und der Rechnung.

Zur Mitgliederversammlung wird mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Statuten der „Veteranenclubbli Jubla St. Clara“

ENTWURF vom 18. September 2016

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7 Statutenänderungen und Auflösung

Für Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen sind stets unbeachtlich. Bei einer Auflösung ist mit einer 2/3-Mehrheit die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens festzulegen.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen und gegenüber der Jubla St. Clara.
- besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.
- verfügt über alle Kompetenzen, die ihm die Versammlung der Mitglieder aufträgt, nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- organisiert insbesondere einmal im Jahr einen festlichen gesellschaftlichen Anlass für die Ehemaligen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann und zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Kassierer ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs alleine zu vertreten.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. September 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.